

Satzung

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Patenkinder Matara e.V. - Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder in Sri Lanka“ und hat seinen Sitz in Karlsruhe.
Er wird im Vereinsregister Mannheim unter der Nummer VR 103150 geführt.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die finanzielle und materielle Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder in Sri Lanka.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral, seine Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung gerichtet. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (4) Der Vereinszweck soll durch die Übernahme persönlicher Patenschaften die Weiterleitung von Spenden durch Vereinsmitglieder oder sonstige Dritte an hilfsbedürftige Kinder in Sri Lanka erreicht werden.
- (5) Der Verein trägt dafür Sorge, dass bei Wegfall eines Paten die Patenschaft durch einen anderen Paten weitergeführt werden kann.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und Informationen über die Mittelverwendung zu verlangen.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag sowie den Patenschaftsbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden,
- (2) Sonderzahlungen sind zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Tod,
- (2) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende erfolgen kann und schriftlich bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- (3) durch Beschluss des Vorstandes und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung,
- (4) durch Streichung. Der Vorstand kann nach zweimaliger Mahnung die Streichung eines Mitglieds vornehmen, wenn dieses mehr als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden sowie zwei StellvertreterInnen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch eine/n StellvertreterIn vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, stellt den Haushaltsplan auf und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben sowie zur Umsetzung der Vereinsinteressen Beiräte und Ausschüsse einsetzen.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins; er kann nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG als Ehrenamtspauschale erstattet werden.

Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand durch Kooptation auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ergänzen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§9

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und/ oder elektronisch einzuladen.

(3) Nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte kann verbindlich beschlossen werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

(1) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,

(2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Revisor vorzeitig aus dem Amt aus, benennt der Vorstand auf die restliche Amtszeit einen Weiteren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen, über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,

(4) die Festsetzung der Mitglieds- und Patenschaftsbeiträge,

(5) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,

(6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,

(7) die Bestätigung über den Ausschluss eines Mitglieds

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/ seiner Verhinderung ein/e StellvertreterIn.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§12

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens.

gez. Harald Denecken, 1. Vorsitzender
14. Juli 2013